

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

... Fernsprecher N 8538. ...
Redaktionschluß Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pfg. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pfg.

No. 13

Cöln, den 17. Juni 1916.

IV. Jahrgang.

Das Kapitalabfindungsgesetz.

Das Kapitalabfindungsgesetz, welches der Reichstag nunmehr in zweiter und dritter Lesung erledigt hat, stellt die erste gesetzgeberische Aktion dar zugunsten unserer Kriegsteilnehmer, besonders der Kriegsbeschädigten. Schon nach kurzer Dauer des Krieges trat die Fürsorgebewegung für unsere Kriegsteilnehmer lebhaft auf. Sie setzte sich vorerst zwei Ziele:

1. eine Fürsorge für unsere Kriegsbeschädigten, die jetzt glücklich über ganz Deutschland organisiert ist und im allgemeinen vorzügliche Wirkungen erzielt. Hier handelt es sich im wesentlichen darum, den Kriegsteilnehmern möglichst die Gesundheit wieder zu schaffen, ihnen ein möglichst großes Maß von Arbeitsfähigkeit zu erhalten, ein geeignetes Betätigungsgelände zu suchen und sie dafür vorzubilden;

2. eine Verbesserung, resp. Erhöhung der Versorgungsgelährnisse für die Kriegsverletzten wie auch der Hinterbliebenen der Gefallenen. Die letzte Aktion hat eine Zeitlang auch den Reichstag lebhaft beschäftigt, gegenwärtig ist es sehr still darüber geworden. Solange man bei den voraussichtlichen Verlusten den Maßstab des Krieges 1870 anlegte, erschien eine Erhöhung und Erweiterung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten möglich und durchführbar. Je länger aber der Krieg dauert, je größer unsere Verlustziffern werden, um so mehr tritt diese Frage in den Vordergrund infolge der unabsehbaren Kosten, die entstehen. Schon die heutigen Versorgungsgesetze bedingen für die Unterhaltung der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine Ausgabe von jährlich über zwei Milliarden. Muß deshalb die Reform der Versorgungsgesetze hinausgeschoben werden, so ist es um so erfreulicher, daß die Regierung die Initiative ergriffen hat, um durch das Kapitalabfindungsgesetz ohne Erhöhung der Versorgungsansprüche selbst den Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen eine neue und gute Art für die Verwendung der Versorgungsgelährnisse zu eröffnen. Einen kräftigen Anstoß und Förderung fand die Initiative der Regierung durch die Kriegerheimstättenbewegung, die von den Wohnungs- und Bodenreformern in die Wege geleitet wurde und einen starken Widerhall im ganzen deutschen Volke gefunden hat. Das Kapitalabfindungsgesetz wird eine wichtige und bedeutame Förderung dieser Bewegung werden. Im Nachfolgenden sollen kurze Richtlinien über Sinn und Zweck des Gesetzes gegeben werden.

1. Wesen des Gesetzes.

Das Kapitalabfindungsgesetz soll nicht grundsätzlich die Kapitalabfindung in die Renten- und Pensionsgesetzgebung einführen. Sowohl die Regierung als auch der Reichstag

sind einig in der Auffassung, daß die Kapitalabfindung in diesem Gesetz nur zu einem bestimmten Zwecke erfolgt. Grundsätzlich soll die Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung unter allen Umständen in der Form der Rente erhalten bleiben. Deshalb enthält das Gesetz — und wohl noch mehr die noch zu erwartenden Ausführungsbestimmungen — Vorschriften, um den Mißbrauch der Kapitalabfindung zu verhindern. Es ist wichtig, dies zu betonen, weil möglicherweise sich bei unsern Kriegsteilnehmern der Gedanke festsetzt, es hätte ein jeder Anspruch darauf, seine Rente in Kapital abfinden zu lassen ohne Rücksicht auf die Verwendung des Abfindungskapitals. Ferner muß von vornherein dem Bestreben vorgebeugt werden, allgemein das Prinzip der Rentengesetzgebung durch die Kapitalabfindung zu durchbrechen. Die beste und sicherste Fürsorge für die Invaliden und Hinterbliebenen ist und bleibt der Anspruch auf regelmäßige, fortlaufende Renten.

2. Zweck der Kapitalabfindung (§ 1).

Die Kapitalabfindung ist nur zulässig zum „Erwerb oder wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes“. Es heißt ausdrücklich „eigenen“ Grundbesitzes, also nicht zum Zwecke der Ermietung von Wohnungen oder Geschäftsunternehmungen, auch nicht zur Gründung geschäftlicher Existenzen. Die Begründung sagt, daß „mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitspflege angestrebt werden muß, den Kriegsteilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines Kapitals sich auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Verbitum zu erhalten.“

Der Erwerb von Grund und Boden erstreckt sich auf landwirtschaftliche Güter, besonders Rentengüter, auf Gärtnereibetriebe (die auch in der Nähe der Stadt liegen können), ferner auf den Bau eigener Häuser für Handwerker und Arbeiter; also auch der Handwerker, der ein eigenes Grundstück oder eigenes Haus erwerben will, um darin sein Handwerk zu betreiben, kann berücksichtigt werden. Besonders gilt dies auch von Arbeitern, die durch Baugenossenschaften Häuser erwerben wollen. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die Bedeutung der gemeinnützigen Baugenossenschaften den Absatz 2 in § 1 besonders hinzugefügt, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Baugenossenschaften gleichberechtigt ist mit allen anderen Siedlungsunternehmungen. In der Praxis wird in der Regel die Erwerbung des eigenen Grund und Bodens mit Hilfe der Kapitalabfindung durch die Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen erfolgen. Aber auch der Einzelerwerb ist nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern wird in erheblichem Umfange in

jenen Gegenden in Betracht kommen, wo vorwiegend mittlerer und kleinerer ländlicher Besitz vorhanden ist. Die Begründung sagt: „Auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, kommt es nicht an, vielmehr sollen unter die Bestimmungen des § 1 auch die Formen der Rentengüter, der Erbpacht und des Erbbaurechts, sowie diejenigen Besitzformen fallen, welche für die kleineren landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden.“

Die Abfindung geschieht nicht nur zur Erbauung neuer Häuser oder Errichtung neuer Anwesen, sondern es können vorhandene Wohnhäuser und ländliche Anwesen erworben werden. Außerdem kann die Kapitalabfindung stattfinden zur Stärkung eigenen Grundbesitzes, d. h. zur Abstoßung von Schulden und zum Zukauf von Grundstücken. Die Begründung sagt hierzu: „Unter Festigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Maßregeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Dazu werden zu rechnen sein: Die Abstoßung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schulverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung leistungsfähigen Besitzes durch Neuerwerbungen, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw. usw.“

3. Anspruch auf Abfindung (§ 2).

Ein rechtlicher Anspruch auf Abfindung der Rente ist nicht gegeben. Die Abfindung „kann“ auf Antrag erfolgen (§ 1). Entscheidung trifft die oberste Militärbehörde. Als Voraussetzung für die Abfindung bestimmt das Gesetz, daß der Antragsberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht zurückgelegt hat. Nur ausnahmsweise soll über das 55. Lebensjahr hinaus die Abfindungssumme bewilligt werden; der Versorgungsanspruch, d. h. die Rente, muß anerkannt sein und kein Grund vorliegen, daß die Kriegsverföhrung später in Wegfall kommen kann (§ 2 Abs. 3). Endlich soll die Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes gegeben sein (§ 2 Abs. 4).

Ueber die „nützliche Verwendung des Geldes“ hat in der Kommission ein lebhafter Meinungsaustrausch stattgefunden. Es soll dadurch der Mißbrauch und leichtfertige Abfindungsgesuche verhindert werden. Immerhin hat es die Kommission für notwendig gefunden, der ursprünglichen Regierungsvorlage in § 2 einen Absatz hinzuzufügen, welcher bestimmt, daß, wenn die oberste Militärverwaltungsbehörde einen Antrag auf Kapitalabfindung ablehnt, weil sie eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet hält, dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben werden muß. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß aus irgendwelchen politischen und anderen Gründen untergeordnete Instanzen über die Antragsteller falsche Informationen an die Zentralstellen geben, ohne daß der Antragsteller sich dagegen wehren könnte.

4. Beschränkung der Abfindung auf die Zulagen.

Abgefunden können nur die Kriegszulagen und Verstämmelungszulagen werden (§ 3). Erstere beträgt 180 Mk., letztere 324 Mk. Der Kriegszulage steht die Tropenzulage gleich. Für die hinterbliebenen Witwen ist die Abfindung beschränkt auf einen Teil der Rente, und zwar für die Witwe der Feldwebel 300, der Unteroffiziere 250, der Gemeinen 200 Mk. Es besteht kein Anspruch auf eine

Abfindung in der vollen Höhe der Zulage. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Die Beschränkung der Abfindungssumme auf die Zulagen ist allgemein gebilligt worden. Es wird dadurch unter allen Umständen verhindert, daß ein Versorgungsberechtigter, selbst wenn ihm die Abfindungssumme durch widrige Umstände verloren gehen sollte, völlig mittellos wird. Es bleibt ihm der Anspruch auf die Grundrenten stets erhalten.

Die Berechnung der Abfindungssumme geschieht nach dem Lebensalter. Die Ansprüche auf die Gehührrnisse (Kriegszulage und Verstämmelungszulage) erlöschen mit der Auszahlung der Abfindungssumme.

5. Die Höhe der Abfindung.

Die Höhe der Abfindungssumme ist in § 5 bestimmt. Der Berechnung ist die 4prozentige Verzinsung des Kapitals zugrunde gelegt. Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich eine Berechnung nach der 5prozentigen Verzinsung. Die Kommission hat mit Recht anstatt dessen die 4prozentige gesetzt. Es wäre unseren Kriegsinvaliden gegenüber unbillig, einen Zinssatz zugrunde zu legen, der nur durch den Krieg eine abnorme Höhe erhalten hat. Naturgemäß erhöht sich dadurch die Abfindungssumme. Im folgenden ist eine Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung gegeben. Die Kapitalabfindung beträgt:

Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung.

Mit Vollendung des Lebensjahres	Das Vielfache der Zulage M	Kriegszulage jährlich 180 M. M.	Einf. Verstämmelungszul. jährlich 324 M. M.	Kriegs- und Verstämmelungszulage zusammen M
21	18 ¹ / ₂	3330	5994	9324
22	18 ¹ / ₄	3285	5913	9198
23	18	3240	5832	9072
24	17 ³ / ₄	3195	5751	8946
25	17 ¹ / ₂	3150	5670	8820
26	17 ¹ / ₄	3105	5589	8694
27	17	3060	5508	8568
28	16 ³ / ₄	3015	5427	8442
29	16 ¹ / ₂	2970	5346	8316
30	16 ¹ / ₄	2925	5265	8190
31	16	2880	5184	8064
32	15 ³ / ₄	2835	5103	7938
33	15 ¹ / ₂	2790	5022	7812
34	15 ¹ / ₄	2745	4941	7686
35	15	2700	4860	7560
36	14 ³ / ₄	2655	4779	7434
37	14 ¹ / ₂	2610	4698	7308
38	14 ¹ / ₄	2565	4617	7182
39	14	2520	4536	7056
40	13 ³ / ₄	2475	4455	6930
41	13 ¹ / ₂	2430	4374	6804
42	13 ¹ / ₄	2385	4293	6678
43	13	2340	4212	6552
44	12 ³ / ₄	2295	4131	6426
45	12 ¹ / ₂	2250	4050	6300
46	12 ¹ / ₄	2205	3969	6174
47	12	2160	3888	6048
48	11 ³ / ₄	2115	3807	5922
49	11 ¹ / ₄	2070	3726	5796
50	10 ³ / ₄	2025	3645	5670
51	10 ¹ / ₄	1980	3564	5544
52	10 ¹ / ₂	1935	3483	5418
53	10 ¹ / ₄	1890	3402	5292
54	9 ³ / ₄	1845	3321	5166
55	9 ¹ / ₂	1800	3240	5040
56	9 ¹ / ₄	1755	3159	4914
57	9 ¹ / ₂	1710	3078	4788
58	9 ¹ / ₄	1665	2997	4662
59	8 ³ / ₄	1620	2916	4536
60	8 ¹ / ₂	1575	2835	4410
61	8 ¹ / ₄	1530	2754	4284
62	8 ¹ / ₂	1485	2673	4158

Die Aufstellung zeigt, daß es schon immerhin namhafte Summen sind, die den Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen, und daß die Ansiedlungsmöglichkeit ganz außerordentlich dadurch gefördert werden kann.

6. Die Sicherung des Zweckes der Kapitalabfindung.

Um den Mißbrauch zu verhindern, enthält das Gesetz in § 6, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die Abfindungssumme muß (§ 7) innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß — d. h. für den Zweck der Ansiedlung usw. — verwendet worden ist. Während dieser Frist ist ein der ausbezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren, Forderungen, der Pfändung nicht unterworfen (§ 12, Abs. 2). Es soll damit verhindert werden, daß jemand sich das Kapital auszahlen läßt und, bis dasselbe eine zweckmäßige Verwendung gefunden hat, von irgendeinem Dritten gepfändet werden könnte. Mit der Rückzahlung leben die Versorgungsansprüche, d. h. die Rente, natürlich wieder auf.

Auf Erfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn durch das Verhalten des Abgefundenen der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet wird. Zur Sicherung kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Naturgemäß beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung nur auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. Z. B. ein 25jähriger läßt seine Verstümmelungszulage und Kriegszulage abfinden und erhält die Summe von 8820 Mk. Nach 10 Jahren wird er zur Rückzahlung verpflichtet. Er zahlt dann nicht 8820 Mk., sondern 6200 Mk. zurück. Die Differenz stellt die Rente dar, die er sonst erhalten hätte. Das Wiederaufleben der Ansprüche ist nur dann gewährleistet, wenn die Militärverwaltung selbst das Kapital aus dem genannten Grunde zurückfordert.

Sehr umstritten war die Frage der Beschränkung der Weiterveräußerung und Belastung des Grundstückes, das mittels der Kapitalabfindungssumme erworben ist. Um das Eindringen der Grundstückspekulation in die Abfindungsmöglichkeit zu verhindern, wollte die Kommission die Weiterveräußerung des Grundstückes erschweren, und zwar sollte die Weiterveräußerung wie auch die Belastung innerhalb einer bestimmten Frist nur mit der Genehmigung der Behörde zulässig sein. Dieses Veräußerungsverbot soll sogar auf Ersuchen der Militärbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Es wurde gegen diese Bestimmung geltend gemacht, daß die Freizügigkeit der Arbeiter behindert würde, soweit die letzteren von dem Gesetz Gebrauch machten. Ebenso wurden Bedenken laut, daß der Anreiz zur Kapitalabfindung und zur Ansiedelung erheblich leiden würde, wenn man die Versorgungsberechtigten zu sehr hände. Schließlich einigten sich die Parteien auf die Vorschrift in § 6, welche lautet:

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstückes innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

Es ist nach diesen Bestimmungen nun der Militärbehörde überlassen, die „Maßnahmen“ zu bestimmen, welche angewendet werden sollen, um leichtsinnige oder spekula-

tive Weiterveräußerung zu verhindern. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht obligatorisch, es können Ausnahmen zugelassen werden. Als Maßnahmen können in Betracht kommen Sicherheitshypothek, Bürgschaftsforderung usw. In der Regel werden Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen an sich die Garantie bieten, welche der § 5a verlangt.

7. Das Wiederaufleben der Versorgungsgebührennisse.

In dem Falle, wo die Militärbehörde selbst die Abfindungssumme zurückfordert, leben, wie unter 6. dargelegt, die Versorgungsgebührennisse von selbst wieder auf. Die Kommission hat für richtig gehalten, auch den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren Antrag wieder in den Genuß der erloschenen Gebührennisse zu treten gegen Rückerstattung der Abfindungssumme (§ 9). Anträge, die dahin gingen, überhaupt den Versorgungsberechtigten freie Wahl zu lassen, jederzeit wieder das Kapital zurückzuzahlen und dann die Gebührennisse wieder zu erhalten, wurden abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß eine zu große Erleichterung der Wiederaufhebung der Gebührennisse den Zweck des Gesetzes selbst, die Ansiedlung und Erwerb von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

8. Die Abfindung der Witwen.

Auch den Witwen gefallener Krieger kommen die Wohltaten der Kapitalabfindung zugute. Erschwerend ist hier die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Für diesen Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe eingeht, sie die Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzuzahlen hat. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben, unter besonders schwierigen Umständen auf die Rückzahlung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kommission hat hier eine Bestimmung eingefügt im Zinverheiratung das Kapital zurückzahlt, soll ihr der dreifache Betrag der Versorgungssumme gelassen werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Z. B.: Eine Witwe hat als Abfindungssumme, im 25. Lebensjahre stehend, 8820 Mk. erhalten. Sie verheiratet sich nach 10 Jahren und würde nunmehr von dem angeforderten Kapital 6200 Mk. zurückzuzahlen haben. Die Versorgungssumme, die der Abfindung zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich 504 Mk. Die Witwe würde also zurückzuzahlen haben 6200 Mk. abzüglich dreimal 504 Mk., also 4688 Mk. Damit wären dann allerdings alle Ansprüche der Witwe erloschen.

In der Kommission bestand lebhafteste Stimmung dafür, die Witwenabfindung generell in das Gesetz aufzunehmen. Der in dieser Richtung angenommene Antrag lautet: „Schließt eine versorgungsberechtigte Witwe eine weitere Ehe, so erhält sie das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung.“ Mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine grundsätzliche Änderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes herbeigeführt würde — welche die Regierung nicht wollte —, ferner mit Rücksicht auf die Komplikationen, die entstehen würden durch das Zueinanderreifen von Bezügen aus der Beamten-Pensionsgesetzgebung und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, hat die Kommission schließlich diesen Antrag wieder fallen lassen. Dagegen nahm sie folgende Resolution in dem Sinne des Antrages an.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dennächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von

gefallenen Kriegsteilnehmern, welche ein weitere Ehe eingeben.

Die Regierung hat zugesagt, noch vor der großen Reform der Versorgungs-gesetze eine Vorlage einzubringen, die diese Frage der Witwenabfindung regeln sollte. Es ist dabei von allen Seiten betont worden, daß diese Witwenabfindung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederverheiratung dringend zu wünschen sei. Wenn in Friedensverhältnissen eine verhältnismäßig geringe Zahl junger, heiratsfähiger Witwen als Hinterbliebene von Militärpersonen und Beamten vorhanden war, so ändert dieser Krieg die Sache doch ganz gewaltig. Die Zahl der heiratsfähigen Witwen von Kriegsteilnehmern wird nach diesem Kriege außerordentlich groß sein. Die Ueberlassung eines dreifachen Betrages der Jahresrente würde die Wiederverheiratung außerordentlich erleichtern.

Die vorstehenden Darlegungen müssen vorläufig genügen zur Orientierung für die Mitglieder unserer Organisationen. Diejenigen, welche Gebrauch machen wollen von der Kapitalabfindung, sollen sich an ihre Bezirkskommandos wenden. Die demnächst zu erwartenden Ausführungsbestimmungen werden im einzelnen wohl die Wege angeben, wie die Kapitalabfindung ordnungsmäßig sich vollziehen soll. Bis dahin ist das Bezirkskommando die berufene Stelle, um solche Anträge entgegenzunehmen.

(Den Wortlaut des Gesetzes bringen wir in der nächsten Nummer unserer Zeitung. D. Red.)

Aus unseren Berufen.

Bayerische Stufbauarbeiter. Bei den Betrieben der inneren Staatsbauverwaltung, bei der die in unserm Verbände organisierten Stufbauarbeiter beschäftigt sind, wurde bisher die zum Zwecke der Musterungen und Kontrollversammlungen notwendige Zeit vom Lohne in Abzug gebracht. Durch Veranlassung unseres bayerischen Verbandesekretariats wurde die Angelegenheit kritisch in der Tagespresse beleuchtet. Außerdem wurde am 25. Juni 1915 eine Eingabe an das kgl. Staatsministerium des Innern (Abteilung oberste Staatsbaubehörde) gemacht mit dem Ersuchen, es möchte den Arbeitern die versäumte Zeit für militärische Musterungen, Kontrollversammlungen nicht in Abzug gebracht werden. Diesem Ersuchen wurde nun stattgegeben und eine Verfügung erlassen, wonach derartige Abzüge nicht mehr inaktfinden dürfen, wenn die Arbeiter am gleichen Tage wieder die Arbeit aufgenommen haben. Wieder ein Beweis mehr, daß der Verband auch während des Krieges stets im Interesse seiner Mitglieder wirkt.

Köln. In einer größeren Anzahl von Betriebs- und Bahnhofsversammlungen wurde Bericht erstattet über die Neuregelung der Teuerungszulagen für die städt. Arbeiter und Straßenbahner. Den entsprechenden, am 25. Mai gefaßten Beschluß veröffentlichten wir schon in der vorigen Nummer unserer Zeitung. Bezirksleiter Krumbe wies darauf hin, daß sowohl diese Neuregelung der Zulagen, wie auch die in letzter Zeit beschlossene Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die städt. Arbeiter und Straßenbahner Kölns wieder treffende Beweise seien, daß auch während der Kriegszeit vonseiten der organisierten Arbeiterschaft alles versucht würde, um die Verhältnisse der Kollegen besser zu gestalten. Bedauerlich sei nur, daß dies von so vielen Kollegen nicht genügend gewürdigt würde. Mit Bezug auf einen Artikel in der „Gewerkschaft“, dem Organ des sozialdemokratischen Gemeindearbeiterverbandes, führte er aus, daß in diesem Artikel einem Artikelschreiber des „Total-Anzeigers“ der Vorwurf gemacht würde, als habe er bei Gegenüberstellung der Anträge des sozialdemokratischen Gemeindearbeiterverbandes und den zu der Zeit schon in Beratung stehen-

den Anträgen eine falsche Berechnung zu Grunde gelegt. Denn der sozialdemokratische Verband habe für alle Tage, also auch für Sonn- und Feiertage, die Zulage verlangt. Damit soll doch jetzt nur die Unvorsichtigkeit oder Leichtfertigkeit, mit der man während der Beratung von weitergehenden Anträgen die bedeutend hinter diesen zurückbleibenden Anträge stellte, bemängelt werden. Oder will man uns jetzt etwa glauben machen, daß der sozialdemokratische Antragsteller, als er eine Zulage pro Tag verlangte, hierbei auch Sonn- und Feiertage mit gemeint hätte. Er konnte und hat auch in Wirklichkeit nur die Arbeitstage gemeint, die bezahlt werden. Auch wir wissen, daß die Kollegen eine Zulage auch an Sonn- und Feiertagen ganz gut gebrauchen könnten, aber wir glauben nicht, daß es einen Gewerkschaftsbeamten gibt, auch keinen sozialdemokratischen, der, wenn er Lohnzusätze pro Tag beantragt, diese auch für nichtbezahlte Tage verlangt. Eines so unkonsequenten Vorgehens halten wir auch einen sozialdemokratischen Beamten nicht für fähig. Denn an Tagen, wo überhaupt kein Lohn gezahlt wird, kann auch kein Zusatz zu diesem Lohn gezahlt werden. Also, wie gesagt, nur ein Versuch, den Boß, den man vielleicht nicht absichtlich, aber zum mindesten in recht leichtfertiger Weise geschossen hat, jetzt mit Nebensarten zu bemängeln. Bemerkenswert ist auch, daß der sozialdemokratische Artikelschreiber die Tatsache, daß nach dem sozialdemokratischen Antrage, selbst bei Zugrundelegung der unrichtigen sozialdemokratischen Berechnung gerade die einkommensreichsten Familien viel schlechter fahren würden, wie nach den vorher schon in Beratung stehenden Anträgen, was übrigens in dem Artikel auch zugegeben wird, nun dadurch zu beschönigen sucht, daß er sagt, die Zahl der Familien mit mehr als 3 Kindern sei geringer als die Zahl der Familien mit weniger als 3 Kindern. Also ist es nach Ansicht des sozialdemokratischen Artikelschreibers wohl nicht so schlimm, wenn gerade die bedürftigsten Familien mit großer Kinderzahl durch derartige Verschlechterungsanträge von sozialdemokratischer Seite geschädigt werden. Die städtischen Arbeiter mit großer Familie, aber auch alle anderen werden sich eine solche arbeiterschädigende Taktik wohl merken und ihre Schlüsse daraus ziehen. Die jüdischen Arbeiter begrüßen es, daß die vonseiten der Sozialdemokratie als so sozialrückständig verschrieenen Kölner Rathausinsassen gezeigt haben, daß sie fortschrittlicher gestimmt waren, wie manche „patentierten Arbeitervertreter.“ Sonst hätten sie zweifellos nicht die weitergehenden, sondern die bedeutend schlechteren Anträge des sozialdemokratischen Gemeindearbeiterverbandes angenommen.

Redner betonte dann noch ausdrücklich, daß es ihm nicht darum zu tun sei, die sozialdemokratische Bewegung anzugreifen, aber zu einer Aufklärung über die bei der Neuregelung der Zulagen in Erscheinung getretenen Vorgänge seien wir nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Und eine Feststellung der wirklichen Tatsachen sei im Interesse der einzelnen Kollegen, wie auch unserer ganzen Arbeiterbewegung notwendig, schon aus dem Grunde, damit solche unvernünftige Taktik in Zukunft vermieden werde. Deshalb sei es auch grundfalsch, wenn sich dieserhalb christlich-nationale und sozialdemokratische Arbeiter etwa feindlich gegenüber treten wollten. Sie sollten doch bedenken, daß wir als Arbeiter das gleiche Interesse an der wirtschaftlichen und sozialen Hebung unseres Standes haben. Darum sollte in Zukunft alles vermieden werden, was die Einigkeit aller Arbeiter irgendwie schädigen könnte. Dazu gehört natürlich auch, daß auch von sozialdemokratischer Seite so taktiert wird, daß wir in Zukunft nicht mehr gezwungen werden, uns gegen derartige Schädigung der Arbeiterinteressen zur Wehr zu setzen.

Nachdem der Redner noch auf die wichtigen Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung während und besonders auch nach der Kriegszeit hingewiesen und die Kollegen zur Mitarbeit und Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation aufgefordert hatte, erklärten eine Anzahl von Kollegen ihren Beitritt zu unserem

Verbande. Mögen noch recht viele denkende Arbeiter ihrem Beispiele folgen.

Würzburg. Im Frühjahr d. J. richteten wir eine Eingabe um Erhöhung der Feuerungszulagen für die städt. Arbeiter an den hiesigen Magistrat. Eine Neuregelung der Zulagen ist nunmehr erfolgt und zwar in folgender Weise: Ledige und Verheiratete ohne Kinder erhalten monatlich 6 Mk. Zulage, Verheiratete mit Kindern außerdem für jedes Kind 3 Mk. monatlich. Bisher erhielten Ledige und Verheiratete ohne Kinder pro Arbeitstag 20 Pfg., Verheiratete mit 1 und 2 Kindern 30 Pfg., mit 3 und 4 Kindern 40 Pfg., mit 5 und mehr Kindern 50 Pfg. pro Arbeitstag. Legt man nun bei einer Gegenüberstellung der bisherigen und der neu bewilligten Zulagen die 312 Wochentage des Jahres zu Grunde, so ergibt sich folgendes Bild:

	Bisherige Zulage pro Monat	Neuige Zulage pro Monat	Mehr pro Monat
Ledige u. Verh. ohne Kinder	5.20 Mk.	6.00 Mk.	0.80 Mk.
„ mit 1 Kind	7.80 „	9.00 „	1.20 „
„ mit 2 Kindern	7.80 „	12.00 „	4.20 „
„ „ 3 „	10.40 „	15.00 „	4.60 „
„ „ 4 „	10.40 „	18.00 „	7.60 „
„ „ 5 „	13.00 „	21.00 „	8.00 „
„ „ 6 „	13.00 „	24.00 „	11.00 „
„ „ 7 „	13.00 „	27.00 „	14.00 „
„ „ 8 „	13.00 „	30.00 „	17.00 „

usw. für jedes weitere Kind 3 Mk. mehr, während früher mit 5 Kindern der Höchstfuß von 13 Mk. Zulage erreicht wurde. Das Verhältnis verschiebt sich nun in Wirklichkeit noch mehr zu Gunsten der jetzigen Zulage, wenn man, was der Wirklichkeit entsprechen dürfte, die in die Woche fallenden, nicht bezahlten Feiertage auch in Abzug bringt. Wenn nun die durch diese Neuregelung erzielte Verbesserung für Ledige und Verheiratete ohne Kinder auch eine sehr unbedeutende ist, so ist dieselbe doch für Verheiratete mit 2 und mehr Kindern recht annehmenswert.

Unverständlich ist uns aber, daß nun in der „Gewerkschaft“, dem Organ des sozialdemokratischen Gemeindefacharbeiterverbandes, versucht wird, die Sache so darzustellen, als trügen die Christlichen die Schuld daran, daß nicht mehr bei der Sache erreicht worden sei. Man sagt dort, erst bei Familien mit 2 Kindern träte eine Erhöhung ein und behauptet dann weiter, die Christlichen hätten nur eine Erhöhung für alle Arbeiter von 20 Pfg. pro Tag gefordert. Wenn dies letztere aber der Fall wäre, so würde ja diese Forderung der Christlichen bei ihrer Verwirklichung auch den Ledigen und Verheirateten ohne Kinder eine Verbesserung von 5.20 Mk. monatlich gegen früher gebracht haben. Also mehr, als sie jetzt erhalten. Wozu also die Vorwürfe gegen die Christlichen? In solche Widerprüche verwickelt sich der sozialdemokratische Artikelschreiber, dessen Blick für Konsequenz durch das Verlangen, den Christlichen etwas am Zeug flicken zu können, anscheinend stark getrübt ist. Die städtischen Arbeiter Würzburgs werden aber hoffentlich vernünftig genug sein, auf solche Märchen dadurch zu reagieren, daß sie sich mehr wie bisher der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung anschließen und durch Ausbau und Stärkung derselben mit dazu beitragen, daß deren Einfluß in Zukunft besser noch, als bisher, im Interesse der Kollegen geltend gemacht werden kann.

Soziales.

Kriegsbeschädigtenfürsorge der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands. Der „Deutsche Arbeiterkongress“, der die Zusammenfassung der gesamten christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands darstellt und bei Kriegsbeginn 1 1/2 Million Mitglieder zählte, hat am 1. Juni d. J. in Berlin (N. 58, Schönhauser Allee 130, Fernspr.: Norden 4265) ein eigene Geschäftsstelle für die Kriegs-

beschädigtenfürsorge errichtet, die seinen Kriegsbeschädigten und im Kriege erkrankten Mitgliedern unentgeltlich mit Rat zur Verfügung stehen soll. Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist der in der Krüppelpflege praktisch tätig gewesene Gewerkschaftsvorsitzende Georg Streiter vom Verband der Krankenpfleger betraut worden, durch dessen bisherige Mitarbeit in den maßgebenden Kriegsbeschädigtenfürsorge-Einrichtungen (Reichsausschuß, Brandenburgischer Landesbeirat, Stadt Berlin, Zentral-Komitee vom Roten Kreuz usw.) die Gewähr dafür gegeben ist, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung auch weiterhin in engster Anlehnung an die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge arbeiten wird. Diejenigen unserer Mitglieder, die die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen wollen, müssen sich unter kurzer aber genauer Darlegung ihrer Verhältnisse an die persönliche Adresse des Leiters der Geschäftsstelle wenden. Militärpapiere (Paß usw.) sind als Einschreibebriefe zu senden. Jeder Anfrage ist Rückporto beizufügen. Unsere Ortsgruppen, Zahlstellen usw. sind verpflichtet, alle ihnen bekannt werdenden Kriegsbeschädigtenfürsorge-Angelegenheiten der einzelnen Verufe, Zeitungsnotizen u. dgl. ebenfalls an die neue Geschäftsstelle zu senden.

Feldpostbrief.

Ein Kölner Kollege schreibt aus dem Felde:

....., den 6. Juni 1916.

Lieber Fritz!

Habe soeben Nr. 12 unseres Organes erhalten und ersehe daraus zu meiner Freude, daß die Erhöhung der Feuerungszulagen für die städtischen Arbeiter entsprechend den von unserer Organisation vertretenen Anträgen erledigt ist. Leider ist ja bei den ungeheuren Preisen ein vollständiger Ausgleich durch Lohnerhöhungen nicht durchführbar. Aber durch das jetzt wieder Erreichte wird doch wieder sehr viel Not und Bedürftigkeit gelindert werden. Das würde nicht der Fall sein, wenn Ihr, die organisierten Kollegen in der Heimat nicht so auf dem Posten wäret. Ihr könnt tatsächlich mit demselben Recht stolz auf Eure Erfolge sein, wie wir es auf unsere Erfolge in der Front sind. Wenn ich mir heute noch vorstelle, mit welcher Sorge um meine große Familie ich vor nun bald zwei Jahren mit meinen Kameraden ausrückte und mit welcher Freude ich später erfuhr, daß gerade vonseiten der Arbeiterbewegung das Größtmögliche zur Linderung der Not der Kriegerfamilien angestrebt wurde, wie auch im Laufe der Kriegszeit gerade in Köln unser Verband es war, der stets neue Anregungen auf Verbesserung der Lage der Angehörigen der im Felde stehenden städtischen Arbeiter und Straßenbahnen gab, so schäme ich mich noch heute, wenn ich daran denke, daß auch mir im Augenblick der Mobilmachung der Gedanke kam, die Gewerkschaftsbewegung habe nun während des Krieges wohl wenig Zweck mehr. Daß sie noch Zweck hatte, haben die beiden Kriegsjahre zur Genüge bewiesen. Auch die nicht zum Militär eingezogenen Kollegen sollten dies noch besser zu würdigen wissen. Die Arbeiterschaft im Allgemeinen, wie auch die städtischen Arbeiter Kölns im besonderen haben doch gerade während der Kriegszeit der Gewerkschaftsbewegung so manches zu danken. Ich erinnere nur an die Abwehr der Verheerungen im Anfang der Kriegszeit, wie auch eine Menge von Verbesserungen, die nur durch den Einfluß der Organisation möglich waren. Erwähnt sei u. a. die Wiedergewährung der prozentualen Lohnzuschläge für Heberarbeit, Arbeit an freien Tagen usw., Wiedergewährung des Urlaubs, Gewährung von Feuerungszulagen, Neuregelung der Zulagenzulagen, Verbesserung der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenversorgung für städt. Arbeiter usw. Die beiden letzten Punkte, die Erhöhung der Feuerungszulagen und Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung allein müßten vollständig genügen, alle städt. Arbeiter der Organisation zuzuführen. Aber leider sehen es

gar manche nicht ein, was noch alles mehr erreicht werden könnte, wenn jeder Einzelne sich der Organisation anschließen und deren Einfluß dadurch stärken würde. So erzählte mir gestern Abend ein Kamerad, ein städtischer Arbeiter aus Krefeld, daß in Krefeld nur ein ganz kleines Häuflein alter treuer Gewerkschaftler unserer Bewegung während der Kriegszeit treu geblieben seien. Und trotzdem ist der Verband auch dort so erfolgreich für die städtischen Arbeiter eingetreten, wie wir ebenfalls aus der Nr. 12 unserer Verbandszeitung ersehen. In leicht zu veristehender Entrüstung meinte der Kollege, Du, als der für Krefeld maßgebende Bezirksleiter wärest ein richtiger Esel, Deine Kraft und Zeit für solche maschlappigen Drückberger zu verschwenden. Schämen sollten sich diese Leute, jetzt eine solche Verbesserung mit einzustreichen, die nur Deiner und der Arbeit einiger alter treuer Kollegen zu verdanken sei. Ich habe dem Kollegen darauf erwidert, daß durch derartige Entrüstung nichts erreicht würde, auch bei den Kollegen daheim nicht. Diese mühten vielmehr durch ruhige sachliche Aufklärung allmählich zu der Erkenntnis gebracht werden, daß sie, die Unorganisierten, das größte Hindernis unserer Bestrebungen bilden, daß sie die Schuld daran trügen, wenn nicht noch weit mehr, wie bisher, Rücksicht auf unsere berechtigten Wünsche genommen würde.

Der etwas heftig veranlagte Kollege aus Krefeld hat mir darauf nichts mehr erwidert, aber ein ruhiger Blick aus seinen, in seinem blassen, bageren Gesicht besonders feurig erscheinenden Augen schien mir ein Gelöbniß, nach glücklicher Heimkehr aus diesem schrecklichen Kriegstrübel noch mehr, wie früher, für Ausbreitung der Ideale unserer Bewegung tätig sein zu wollen. Ich bin übrigens fest davon überzeugt, daß dieser brave Kollege noch manche Gleichgesinnte finden wird. Die Schrecken des Krieges werden ja manchen ernster stimmen für sein ganzes Leben, die Freude an den ideellen Bestrebungen unserer Organisation aber werden sie niemals auslöschen können.

Nun muß ich Schluß machen, lieber Fritz, sonst wird mein Schreiben schließlich dank seiner Länge ungelesen in den Papierkorb wandern. Aber ab und zu muß man mal wieder seinem Herzen Luft machen.

Du wirst übrigens auch wohl alle Hände voll zu tun haben, wo Du jetzt die gesamten Geschäfte allein erledigen muß, woran doch sonst außer Dir noch vier Beamte tätig und jedenfalls auch nicht müßig sind. Na, die Kollegen in den einzelnen Ortsgruppen werden dich hoffentlich bei der vielen Arbeit unterstützen, indem sie ihren Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachkommen, Abrechnungen usw. prompt und zeitig erledigen und dich auch hoffentlich in der Agitation durch Mitarbeit, besonders auch Haus- und Betriebsagitation unterstützen. Ich kann mir nicht gut vorstellen, daß es heute noch Kollegen in der Heimat geben sollte, die nicht gerne und freudig an der Gewerkschaftsfrage mitwirken. Sie müssen doch bedenken, daß sie damit nur einen sehr kleinen Teil der Opfer bringen, die wir hier im Felde für die Gesamtheit bringen müssen, aber auch gerne bringen, weil wir wissen, daß diese Opfer notwendig sind zur Erhaltung unserer nationalen und wirtschaftlichen Existenz.

Zum Schluß möchte ich Dir noch danken für das Gesuch, das Du für meine Frau gemacht hast. So eine Frau weiß sich ja selbst schlecht zu helfen, da ist es doch immer eine Beruhigung für einen, wenn man weiß, daß die Familie am Verbandsende eine Stütze hat, wo sie sich immer Rat und Auskunft holen kann. Also nochmals besten Dank. Als Gegenleistung schlage ich beim nächsten Nahkampf umso fester drauf, für dich mit. In der Hoffnung auf baldige Heimkehr sendet herzlichste Grüße an Dich und alle Kollegen

Dein alter Kollege
F. Sch.

(Anm. d. Red.: Der Schlußsatz des vorstehenden Schreibens bringt wieder erucut den Beweis, daß es unsere Kollegen auch im Felde verstehen, sich Mut und einen guten Teil Humor zu bewahren. Was aber noch viel wichtiger ist, es beweist auch, daß durch die Schrecken und Entbehrungen der langen Kriegszeit Gefühl und Verständnis für die Ideale unserer christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung bei einem wirklichen Gewerkschaftler nicht erstickt, sondern sogar noch vertieft werden.

Lernen wir nur hieraus, damit wir uns nach Beendigung des Krieges nicht vor solchen braven Kollegen schämen müssen.

Rundschau.

Auszeichnungen. Wieder können wir über Auszeichnungen von dreien unserer Kollegen berichten. Dem Koll. Brühl, Schaffner bei der Kölner Straßenbahn, der früher schon für seine Tapferkeit das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt und zum Offizierstellvertreter befördert wurde, wurde nun auch das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen. Die beiden Kollegen Josef Frisch und Karl Knopf, Mitglieder der Ortsgruppe Baden-Baden, auch beide schon zum Unteroffizier befördert, erhielten jetzt für ihre Tapferkeit das Eisene Kreuz zweiter Klasse. Wir gratulieren den Kollegen recht herzlich und hoffen auf baldiges Wiedersehen mit ihnen in der Heimat.

Verbandsnachrichten.

Som 1. Quartal haben noch abgerechnet: Jngolstadt, Cleve, Augsburg, Köln-Fuhrpark, Brittriching, Bonn-Gen.

Falls die noch rückständigen Ortsgruppen nicht umgehend die Abrechnung erledigen, setzen sie ihre Mitglieder der Gefahr aus, ihre Rechte und Ansprüche an den Verband zu verlieren. Auch sollten die Kollegen bedenken, daß durch derartige Verzögerung der Abrechnungen dem einzigen noch an der Zentralstelle tätigen Beamten, der doch wirklich so schon zur Genüge mit Arbeit überlastet ist, seine Tätigkeit unnötiger Weise erschwert wird.

Der Zentralvorstand

i. V.: Friedrich Rumbö.

Gemeinnützige



**Deutsche
Volksversicherung**

des
**Zentralverbandes der Gemeindearbeiter
und Strassenbahner Deutschlands**

Redaktion und Verlag: Fr. Rumbö, Köln, Wenzelwall 9.
Druck: Adln-Ghrenselder Handelsdruckerei, Marast. 9.